



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Projectirte Formulæ, wie der Articul wegen des Post-Wesens im Frieden-Schluß zu fassen sey.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1647. 3.) So hat man doch, dem zu wider, unter währendem Krieg, angefangen, 1647.
Dec. etlichen Reichs-Städten einige Postmeistere, wider ihren Willen, und zwar hierzu unbeliebige Subjecta, von unverbürgerten, der Catholischen Religion zugethanen, ja auch gar von fremden Nationen, aufzudringen, die, als semper-Freyen, in solchen Städten sitzen, den Magistrat wenig oder nichts respectiren, und von den Bürgerlichen Beschwerben befreyet seyn wollen.

4.) Ob man nun wohl in der billig-mäßigen Hoffnung gestanden, es solten diese, durantibus hisce motibus, den Städten, occasione belli, aufgebürdet Leute ihnen, ex Regula Amnestia, wieder abgenommen, die Sache in den Standt, wie sie ante hos motus gewesen, gestellet werden, dadurch dann weder Cæsari an seinem Post-Regal, noch Electori Moguntino an angeblich habender Direction oder Inspection über das Post-Wesen, præjudiciret würde.

5.) So will doch das hochlöbliche Thur-Maynische Directorium hierzu nicht verstehen, sondern das Werk bloßlich auf nächsten Reichs-Tag remittiren, interim aber haben, daß diese unangenehme, und occasione belli den Städten aufgedrungene Postmeistere, so wohl in possessione, als auch bey der angemaßten Exemption von allen oder Theils der Bürgerlichen Beschwerden, verbleiben, und sich der Stand hierum gleichsam absolute Ihrer Thurfürstlichen Durchlaucht zu Maynz Disposition, ob und wie weit dieselbe remediren wollen, untergeben solle.

6.) Wann aber solch Beginnen 1.) Wider die Jura Status; 2.) Contra Fundamentum Amnistie; 3.) Contra Dispositionem in puncto Autonomie; und 4.) Wider das alte Herkommen im Reich schmür strackt laufet; 5.) Und dessen in den Reichs-Constitutionibus einige Vestigia nicht zu finden; Benebens 6.) in denen Städten allerley Trug, Hochmuth und Verdrüß von diesen Leuten gegen die Obrigkeit zu verspüren; Ja 7.) in ihrer Hand stehet, (wie darzuthun) in Falliment-Sachen einen ehrlichen Mann um Haab und Guht zu bringen; Hingegen 8.) Dem Publico viel besser gerathen seyn würde, einen ehrlichen Bürger (für den zumahln Magistratus loci cayiren kan) als solche fremde Creaturen zu gebrauchen; Inmassen 9.) die Kaiserlich Herren Plenipotentiarii sich gegen der Ehrbaren Städte Deputatos gnädiglich und höchstgeneigt selbsten dahin erklähret, daß sie mit deme damahls ihnen recommendirten Auffiaß, daß solcher dem Instrumento Pacis einverlebet werden möchte, zu frieden.

7.) Und nun zu besorgen stehet, wann man Thur-Maynischen Theils für diesmahl solche Intention sollte behaupten können, daß dergleichen auch die höhere Stände, nach so gemachten Eingang, ebenmäßig betreffen würde.

8.) Also giebt man solches den hohern Evangelischen Ständen zu bedenken, und hat benebens gebührenden hohen Fleisses zu bitten, dahin verhülflich zu seyn, damit das Werk bey diesen Friedens-Tractaten in den vorigen Stand, sine eujsquam præjudicio, gestellet, die per hosce motus aufgebürdet unbillige Postmeistere abgenommen, und das Post-Wesen durch einen ehrlichen Bürger jeden Orts verrichtet werde.

Wie es aber fürs künftig mit dem Posten zu halten, was gestalt den eingerissenen Mängeln zu helfen, und wie weit Ihrer Thurfürstlichen Durchlaucht Direction des Post-Wesens sich erstrecken solle, davon könnte unmaßgeblich vielleicht auf erst kommenden Reichs-Tag geredet werden ic.

N. II.

Projectirte Formulæ, wie der Articul wegen des Post-Wesens im Friedens-Schluss zu fassen sey.

Postarum Magistri durantibus belli motibus, nullis præeuntibus capitulo

Kff 2

pitu-

1647 pitulationibus, in Civitates Imperiales introducti aut removeantur aut ad **1647.**
Dec. Conventiones cum Magistratu loci ineundos adstringantur, & sint aequae Dec.

N. II. ac prius introducti natione Germani, exempti ab oneribus personaribus sub-
iecti vero realibus, salvis etiam conventionibus & conditionibus tempore

introductionis postarum cum Magistratu ejus loci initis.

Formulæ des
Articulæ
vom Post-
Wesen, in dem
Friedens-In-
strument.

Vel:

Postarum Magistri in Civitates ante hos motus bellicos introducti sub-
iecti sint oneribus realibus & natione Germani, nec non adstricti Conven-
tionibus & Conditionibus tempore introductionis cum Magistratu ejus loci
initis, in reliquis vero Civitatibus res in eum statum, quo fuit Cal. Jan.
1624. redigatur.

Vel:

Ratione Postarum Magistrorum reducatur res in omnibus & per
omnia in eum statum, in quo ante hos motus fuit.

N. III.

Bericht vom Post-Wesen, vom Postmeister Birchden zu Frankfurth verfaßet.

N. III. Daß der Römisch-Kaiserlichen Majestät ic. allen Chur-Fürstern und Ständen,
Des Post- wie auch Kauf- und Handels-Städten des Heiligen Römischen Reichs, an gewissen
Meisters zu und richtigen Lauf des allgemeinen Post-Wesens, nicht allein zu Erhaltung der un-
Frankfurth entberlichen hochnothwendigen Commercien, sondern auch zu andern Angelegenhei-
Bericht vom ten zu Fried- und Krieges-Zeiten gelegen, ist allen achtzügigen Patrioten und Lieb-
Post-Wesen. habern des Gemeinen Wesens vorhin befandt, und demnach die Post eines Römi-
schen Kaisers Hoheit und Regal, zu Advertenz und Correspondenz zwischen
grossen Potentaten in- und außerhalb des Reichs, benebens ein solches Werk, daß
man bey der Kaiserlichen Regierung dem hochlöblich-Kaiserlichen Cammer-Gericht
auch andern Chur- und Fürstlichen Canthleyen, zu schleuniger Verrichung nothwen-
diger Geschäfte, Fortbringung der Briefe, Diener und Gesandten, unvermeidlich
bedarf, ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen, so wohl der
Reichs-Commercien in viel Wege nützlich und bequem: gestalt denn in An. 1570.
Chur-Fürsten und Stände des Reichs Kaiser Maximilian den Andern hochlöblichster
Gedächtniß ersucht und gebeten, das Post-Wesen beim Römischen Reich zu erhal-
ten, und es in fremde Hände nicht kommen zu lassen; derowegen alle Patrioten dahin
inclinir et seyn sollen, dieses allgemein nütz und hochnothwendiges Post-Wesen zu
befordern, und dahin zu sehen, wie dasselbe propagiret und fortgesetzet werden
konne.

Und damit dieses Post-Regal im Heiligen Römischen Reich desto besser beob-
achtet würde, haben die Römischen Kammer als Lehren-Herren, dem Churfürsten zu
Mainz, als des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cancklarn, die Protection und
Direction darüber aufgetragen; Gestalt denn in An. 1608. den 11. Decembr. an die
Römische Kaiserliche Majestät damahlige Churfürstliche Gnaden unter andern mit
diesen Worten geschrieben: „Und zu vester Haltung dieses Post-Wesens haben Ew.
„Kaiserliche Majestät so wohl an obgemeldte meine Vorfahren, als andere Chur- und
„Fürsten zum andern mahl durch Deroselben allergnädigstes Schreiben und Patenten
„gedachten Henot bey solchen seinen anbefohlenen Post-Amt und Befehl zu handha-
„ben, ihm alle mögliche Hülfe und Beystandt zu leisten, gleichfalls commendiret
„und publiciren lassen ic. Welches nach und nach von den regirenden Churfürsten zu
Mainz öfters zu vielen Fällen das Post-Wesen betreffend wiederholet, auch von den
Römi-